

ich dargelegt habe, erleichtert die Entscheidung darüber und ermöglicht eine Vereinigung der mit Hinblick auf die verschiedenen Texte differierenden Bestimmungen der Forscher. Wenn nemlich der Grundstock und Hauptgesichtspunkt der Origo die langobardische Königsliste ist, so sind wir um so mehr als ohnedem berechtigt zu schliessen, dass sie in der Regierungszeit des Königs entstanden sei, mit dessen Anführung sie aufhört, und es erklärt sich leicht, dass wir Texte vor uns haben, die verschieden weit fortgesetzt und somit zu verschiedener Zeit entstanden sind. Demnach ist der Text des Codex Mutinensis unter König Grimoald, genauer 668 entstanden¹, die Codices Matritensis und Cavensis weisen auf einen Text, der unter der nächstfolgenden Regierung Berthari's aufgezeichnet ist², und die Texte, die in der Hist. Langob. cod. Gothani und von Paulus benutzt sind, scheinen bereits unter König Rothari abgeschlossen worden zu sein. Die letztere Bestimmung kann freilich nicht mit entsprechender Sicherheit wie die ersteren auftreten, da uns diese Texte selbst nicht erhalten sind, aber die Anzeichen von der Benutzung und somit Existenz derselben, Uebereinstimmungen zwischen der Hist. Langob. und Paulus, finden sich zuletzt unter der Regierung Rothari's³, und wenn gleich diese letzten Uebereinstimmungen nicht völlig evident sind⁴, so genügt der Sachverhalt doch wohl zu dem von mehreren Forschern angenommenen Schlusse. Wir können uns zufolge unserer Auffassung vom Charakter der Origo dieser Annahme anschliessen, ohne deshalb auf die gelegentlich damit verbundene, unhaltbare⁵ Konjekturen zu verfallen, es sei an officiële Abfassung zugleich mit dem Prolog des Edikts zu denken. Einen Einwand gegen diese Zeitbestimmung kann beiläufig eine angebliche Benutzung der Etymologiae des Isidorus, die Jacobi⁶ geltend gemacht hat, nicht abgeben: erstens ist dieselbe höchst unwahrscheinlich an sich⁷, und zweitens würde sie, wenn

1) Siehe M. G. SS. rer. Lang. et Ital. S. 6 Z. 37 die Note 1.

2) S. ebenda, und den Text Z. 8.

3) S. Jacobi l. c. S. 7 und 23.

4) Ich meine aber, dass die Stellen Hist. Lang. cod. Goth. cap. 7 und Paulus lib. IV cap. 44 über Rothari's kirchliche Haltung, obwohl bei beiden ihrem Sinne nach entgegengesetzt, doch auf z. Th. missverständlicher Auffassung der gemeinsamen Vorlage beruhen.

5) Vgl. Bethmann, Archiv Bd. X S. 360 f., Schmidt l. c. S. 8, Vogeler l. c. S. 6. 6) L. c. S. 14, darnach Schmidt l. c. S. 14.

7) Die fragliche Angabe der Etymologie des Langobardennamens in Hist. Lang. cod. Goth. und bei Paulus ist sehr am Platze bei diesen Autoren, von denen der eine die heidnische Sage, die den Namen erklärt, ignoriert, während der andere